



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Juli 1962

Nr. 4098

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet eine Zonenplanänderung im Gebiet der Lehmgrubenstrasse, mit dem Ersuchen, um Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Gemeinde Dulliken besitzt über das gesamte Baugebiet einen rechtsgültigen Zonenplan. In diesem Plan ist der für die Zonenänderung vorgesehene Geländestreifen, auf welchem sich drei bestehende Bauten befinden, als Grünzone für öffentliche Bauten (Schulhaus) vorgesehen. Da ein Erwerb dieses relativ schmalen Geländestreifens mit hohen Kosten verbunden, für die Schulhauserweiterung aber nicht unbedingt nötig ist, hat die Gemeinde beschlossen, den erwähnten Landstreifen von der Grünzone abzutrennen und in die Wohnzone W 2 und W 3 einzugliedern. Die öffentliche Planauflage für diese Zonenänderung erfolgte vom 27.4. bis 27.5.1962. Einsprachen wurden keine eingereicht, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes für die Genehmigung der Planänderung der Gemeinderat zuständig war. Diese Genehmigung erfolgte durch den Rat in der Sitzung vom 5.6.1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der von der Einwohnergemeinde Dulliken eingereichten Zonenplanänderung im Gebiet der Lehmgrubenstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde
===== zu verrechnen) Staatskanzlei Nr. 1180

Ausfertigungen Seite 2

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und Akten

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan

Kant. Finanzverwaltung

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken

Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)